

Ersteinst täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisplatz 33.
Spendenkassen der Redaction:
Bormittags 10-12 Uhr.
Nachmittags 4-6 Uhr.

Bei der Rückgabe eingereichter Manu-
scripte macht sich die Redaction nicht
verantwortlich.
Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Manuscripte an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 9 Uhr.
Da den Filialen für Zus. Anträge:
Otto Krenn, Universitätsstr. 22,
Sokos 2. Etage, Katharinenstr. 15, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Kuflage 16,150.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2 Thlr.,
incl. Frangirats 5 Thlr.,
durch die Post bezogen 6 Thlr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schreiben für Extrablätter
ohne Postbeförderung 50 Pf.
mit Postbeförderung 48 Pf.
Inserate 5 Gelp. Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichnis. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionschrift
die Spalte 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Wabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerando
oder durch Postvorschuß.

№ 263.

Wittwoch den 25. August 1880.

74. Jahrgang.

Bekanntmachung,

pneumatische Bierdruckapparate betreffend.

Das Königlich Preussische Ministerium des Innern hat zur Vermeidung von Gesundheitsnachteilen die mit dem Genuß von mittels pneumatischer Bierdruckapparate verschänteten Bierem in Folge unangenehmer Materialmangelnder Reinlichkeit, ungewöhnlicher Kufstellung z. verbunden sein können. Folgendes angeordnet:

1) Es dürfen die Rohrleitungen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, weder aus Kautschuk, noch aus solchen Metallen bestehen, welche bei ihrem möglichen Uebergange in das Bier, durch Auflösung mittelst der in letzterem enthaltenen oder unter gewissen Bedingungen sich darin bildenden Säure, dem Bier gesundheitschädliche Eigenschaften ertheilen würden, also namentlich nicht aus Blei, Kupfer, Messing, Zinn, vielmehr lediglich aus reinem Zinn oder Glas.

2) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das im Faße enthaltene Bier nicht mittelst einer rückläufigen Bewegung in den Luftkessel treten kann, weil es, dort hineingelangt, sich daselbst zerlegen und dadurch der in diesem Gesehe enthaltenen Luft, wenn diese auch ursprünglich von reiner und guter Beschaffenheit war, gesundheitsnachteilige Eigenschaften ertheilen würde, die auch auf das in dem Faße enthaltene Bier bei dem Betriebe des Apparates nicht ohne üblen Einfluß bezüglich seiner Qualität bleiben würden.

Eine solche rückläufige Bewegung tritt leicht bei stark mouffirenden Bierem ein, sobald nämlich der Druck der in ihnen sich entwickelnden Kohlensäure größer wird, als der in dem Luftkessel enthaltene Luft. Die an den Kesseln und zwar an deren Böden jetzt vielfach zu dem Zwecke angebrachte Vorrichtung, um dieselben öffnen, das eingedrungene Bier entfernen und den Kessel hierauf reinigen zu können, ist deshalb wenig empfehlenswert, weil das Öffnen und das nachherige luftdichte Verschließen des Kessels an der betreffenden Stelle eine viel zu umständliche und zeitraubende Operation ist, die nur von sachkundiger Hand unternommen werden kann, und deshalb und weil auch mit Kosten verbunden, viel zu häufig unterlassen wird.

3) Es ist aber notwendig, daß die Bierrohrleitungen mindestens alle acht Tage einmal gründlich gereinigt werden, um den in ihnen sich allmählich absetzenden Schlamm zu entfernen. Am gründlichsten und zuverlässigsten erfolgt diese Reinigung mittelst Durchleitung von unter starkem Druck stehendem Wasser durch die Bierrohrleitungen von lothendern, später von kaltem Wasser. Wo eine derartige Einrichtung nicht beschafft werden kann, empfiehlt es sich, eine Lösung von kohlensaurem Natrium in heißem Wasser (in dem Verhältnis von 1 Kilogramm Soda auf 50 Liter Wasser) mit darauf folgender Nachspülung mit kaltem Wasser zur Reinigung zu verwenden und zwar am zweckmäßigsten und einfachsten auf die Weise, daß der sogenannte Stehboden in ein Faß, welches mit der heißen Sodalösung gefüllt ist, eingeschraubt, hierauf diese Lösung durch die Bierrohrleitung mittelst der Luftpumpe getrieben und schließlich auf dieselbe Weise die Nachspülung mittelst kalten Wassers bewirkt wird.

4) In Bezug auf die Aufstellung der betreffenden Apparate ist darauf zu sehen, daß dem Apparate stets eine reine Luft zugeführt werden kann. Entweder ist daher die Luftpumpe an einem Orte aufzustellen, der an sich schon diese Gewähr bietet, oder es ist, wenn sich wegen localer Verhältnisse solches verbietet, an der Luftpumpe ein Saugrohr anzubringen und dieses bis an einen solchen Punkt zu leiten, daß die Zuführung reiner Luft möglich wird. Solches wird sich daher überall dort nöthig machen, wo die Luftpumpe, z. B. in dem Keller, in der Gaststube oder in einem sonstigen zur Luftentnahme ungeeigneten Räume aufgestellt ist.

5) Bei den Kohlensäureapparaten fällt nur die Sorge für Reinheit der zugeführten Luft hinweg. Dagegen haben die übrigen Vorschriften in Bezug auf das Material der Rohrleitungen und die Reinhaltung der Apparate auch bei der vorbedachten Art von Apparaten zu gelten.

Auf Grund der Generalverordnung der hiesigen königlichen Kreisbauhauptschaft vom 30. vorigen Monats wird hiermit allen hiesigen Schaustätteninhabern, die sich pneumatischer Bierdruckapparate bedienen, die genaue Beobachtung der vorstehenden Vorrichtungsvorschriften zur Vermeidung von Gesundheitsnachteilen bis zu 150 A für jeden Zuwiderhandlungsfall aufgegeben. Unsere Rathsbureau wird darüber, daß dieser Anordnung nachgegangen wird, durch öftere Revisionen gehörige Aufsicht führen.
Leipzig, am 14. August 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Kreisrath.

Bekanntmachung.

Für den Termin Michaelis d. J. sind vier Ausstattungsstipendien im Betrage von 77 A 8 S 4, 67 A 4 S 4 und zweimal 40 A 47 S 4 an hiesige unbefähigte arme Bürgerkinder, welche sich seit Michaelis d. J. verheiratet haben, von uns zu vergeben und sind schriftliche Gesuche darum unter Beifügung der Ehefähigkeitsbescheinigung eines von zwei hiesigen Bürgern bei Bürgerpflicht ausgestellten Zeugnisses über die Unbefähigkeit und Bedürftigkeit der Bewerberin sowie, was das eine, nur an ehefähig Geborene zu vergebende Wiederkehrer'sche Stipendium von 40 A 47 S 4 anlangt, einer Geburtsbescheinigung bis zum 31. August d. J. auf dem Rathshaus, 1. Etage, Zimmer Nr. 15 einzureichen.
Leipzig, den 18. August 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hartwig.

Bekanntmachung.

Wegen Vornahme des Schleusenbaues wird die Plehngasse vom Dienstag, den 24. d. M., an auf die Dauer des Baues für den Fahrverkehr gesperrt.
Leipzig, am 21. August 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hartwig.

Logisvermuthung.

In dem Universitätsgrundstücke Goethestraße Nr. 6 soll ein Logis in 4. Etage rechts, bestehend aus Vorraum, 3 Stuben, Küche sammt übrigem Zubehör, von Neujahr 1881 an auf drei Jahre miethend, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, anderweit vermiethet werden.
Reflectanten haben sich hierzu
Sonabend, den 25. August d. J., Vormittags 11 Uhr
im Universitäts-Rentamt (Border-Paulinum, Nordfl. 1. Etage) einzufinden und ihre Gebote abzugeben.
Die Vicitationsbedingungen liegen daselbst zur Einsicht aus.
Leipzig, am 20. August 1880.
Universitäts-Rentamt.
Graf.

Gewölbevermuthung.

In dem Universitätsgrundstücke Universitätsstraße Nr. 18 soll das zweite, rechts vom Hauseingange befindliche Gewölbe nebst Kellerraum und 1 Bodenstube vom 1. April 1881 ab auf drei Jahre im Wege der Vicitation, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern, anderweit vermiethet werden.
Reflectanten werden ersucht, sich
Mittwoch, den 1. September d. J., Vormittags 11 Uhr,
im Universitäts-Rentamt (Border-Paulinum, Nordfl. 1. Etage) einzufinden und ihre Gebote abzugeben.
Die Vicitationsbedingungen liegen daselbst zur Einsicht aus.
Leipzig, am 24. August 1880.
Universitäts-Rentamt.
Graf.

Grevy, Gambetta und Freycinet.

Die Rundreise des Präsidenten Grevy, die feste, welche mit derselben verknüpft waren, haben in ganz Frankreich lebhaften patriotischen Widerhall gefunden. Hier sind den damit verknüpften chauvinistischen Ausdehnungen anfangs mit Besorgniß gefolgt, wir möchten aber dennoch unsere Leser warnen, sich dahin schließend zu machen, daß das heutige Frankreich verandert sei. Trotz einiger Taktlosigkeit Gambetta's, eines Mannes, der nun einmal den Mund voll zu nehmen pflegt, wenn ihn die Erinnerung an seine ehemalige Dictatur befiel, scheint uns die Lage in Frankreich eine durchaus normale zu sein. Es ist ja richtig, daß unsere unruhigen Nachbarn die meisten politischen Umwälzungen in der Neuzeit herbeigeführt haben, sie sind novarum rerum cupidi, d. h. revo-

lutionäre Köpfe; aber ebenso fest steht auch, daß die Republik als definitive Staatsform aus allen Stürmen, wir glauben zum Segen des Landes, hervorgegangen ist.

Wir sagen ausdrücklich die definitive Republik, denn die wahrhaft großartige Popularität, deren sich die Mitglieder der gegenwärtigen französischen Regierung im ganzen Lande erfreuen, beweist doch vor allen Dingen, daß die Franzosen von den alten Dynastien, die so häufig abgewirft worden sind, nichts mehr wissen wollen und daß sie sich die Toga, das republikanische Gewand, so ziemlich passend zurecht geschneidert haben. Das damit eine Aera catonischer Bürgertugenden für Frankreich herbeigeführt werden sei, soll freilich ungeschicklich bleiben; denn die volle Verfördererung eines Staatsideales wird ja nirgends gefunden. Man kann über Republik und Monarchie denken

Bekanntmachung.

Für das der Stadtgemeinde und zu den Parzellen Nr. 2021, 2022 des Flurbuchs für die Stadt Leipzig gehörige Bauareal auf der Ostseite der Jacobstraße haben wir in Gemäßheit § 5 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1883 zu dem Besetze, daß wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betr., vom nämlichen Tage die nachstehenden Bauvorschriften als obrigkeitliches Bau-regulativ festgesetzt.

Leipzig, den 18. August 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Gerutti.

Vorschriften

für die Bebauung des der Stadtgemeinde Leipzig und zu Parzellen Nr. 2021, 2022 des Flurbuchs für die Stadt Leipzig gehörigen Bauareals auf der Ostseite der Jacobstraße.

Die Bebauung der einzelnen Bauparzellen hat im Allgemeinen nach Maßgabe der bezüglichen (schräffirten) Einzeichnung in dem vom Rathe der Stadt Leipzig mit Zustimmung der Stadtverordneten festgestellten, im Rathshaus-Archiv unter Nr. 2215 eingewiesenen Parcellirungsplane für das in der Heberschrift benannte Bauareal (Nr. 459 des Rathsbauamtes, Tiefbauverwaltung) zu erfolgen.

Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Genehmigung des Rathes der Stadt Leipzig und der Zustimmung der Stadtverordneten.

Jede Verkleinerung der einzelnen Bauparzellen ist untersagt.

Gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit für die Umgebung störendem Geräusch verbunden ist, oder welche durch Entwicklung von Rauch, Ruß oder üblen Gerüchen eine Belästigung für die benachbarten Grundstücke herbeiführen, sowie Dampfmaschinenanlagen dürfen auf dem eingangsgedachten Bauareale nicht errichtet werden.

Für die Gebäude an der Straßenfront wird die Fluchtlinie vom Rathe der Stadt Leipzig als Baupolizeibehörde vorgeschrieben und sind alle Gebäude im Straßenniveau aufzuführen.

Die zu errichtenden Gebäude dürfen nur aus Erdgeschos (Parterre) und drei Stockwerken bestehen und die Höhe von sieben Meter bis zur Oberkante des Hauptfusses nicht überschreiten.

Mansarden sind nur bei Häusern mit Erdgeschos und einem oder zwei Stockwerken gestattet. Die Herstellung von Dachwohnungen an Vorder- und Rückfront — mit Ausnahme des Einbaues einer Hausmannswohnung an letzterer — sowie die Einrichtung von Wohnungen, Werkstätten und Verkaufsläden im Keller oder Souterrain ist nicht gestattet.

Die Rückfronten der Gebäude sind durchgängig mit Facaden zu versehen.

Hofgebäude dürfen auf den fraglichen Bauparzellen nicht errichtet werden. Bedinglich auf den Bauparzellen Nr. 11-13 des in Punkt 1 gedachten Parcellirungsplanes sind nach Maßgabe der auf letzterem gemachten (schräffirten) Einzeichnung Seitenflügelanbaue zulässig.

Diese sind in der Höhe des Vorderbaues zu halten. Sollten sie niedriger erbaut werden, so sind deren Schornsteine so hoch aufzuführen, daß sie mit der Simskante des Vorderbaues gleiche Höhe erlangen.

An der Straßenfront der Bauparzellen ist längstens binnen zwei Jahren von dem erfolgten Verkaufe einer jeden derselben, wenn aber die Parzelle innerhalb dieser Frist bebaut wird, sofort nach Beilegung der Baupläne der Fußweg mit Trottoir von Granitplatten und sonst in der vom Rathe der Stadt Leipzig vorzuschreibenden Weise herzustellen.

Das Eigentum an diesem Trottoir (Granitplatten, Aufsäuerung und Schweleneinfassung) ist an die Stadtgemeinde Leipzig ohne jede Entschädigung abzutreten und wird die Uebernahme für dieselbe seitens des Rathes der Stadt Leipzig den diesfälligen Bestimmungen gemäß erfolgen.

Die Einführung von Privatfclausen in die Hauptfclausen ist nach Vorschrift des Rathes der Stadt Leipzig und gegen Ausstellung des üblichen Reverses gestattet.

Der Anschluß an die Hauptfclausen ist jedoch durch das Rathsbauamt, Tiefbauverwaltung, auf Kosten des betreffenden Bauparzellen-Erwerbers zu bewirken.

Bekanntmachung.

Das von Nicolaus Schläutj, Bürger zu Leipzig, im Jahre 1612 gestiftete Stipendium von jährlich 39 A 12 S 4 ist von Michaelis d. J. ab an einen Studirenden aus dem Geschlechte der Schläutj, in deren Ermangelung an hiesige Bürgerkinder, von uns auf 2 Jahre zu vergeben.

Diejenigen Herren Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, veranlassen wir, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Bescheinigungen bis zum 1. September d. J. schriftlich bei uns einzureichen.

Spätere Bewerbungen können Berücksichtigung nicht finden.

Leipzig, den 30. Juli 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hartwig.

Bekanntmachung.

Da es wünschenswert ist, daß dem Nationalfclagte Deutschlands, dem 2. September, in unserer Stadt auch äußerlich ein festliches Gewand gegeben werde, so richten wir an die Bewohner unserer Stadt das Ersuchen, an diesem Tage die Gebäude in würdiger Weise mit Flaggenfclaus zu versehen.
Leipzig, am 23. August 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Bekanntmachung.

Sämmtliche städtische Verwaltungs- und Caffeenexpeditionen bleiben am 2. September d. J. geschlossen.
Leipzig, den 23. August 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Bekanntmachung.

Wegen der Feier des Sedantages wird der auf Donnerstag, den 2. September d. J. fallende hiesige Wochenmarkt auf Mittwoch den 1. September d. J. hiermit verlegt.
Leipzig, am 23. August 1880.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Bekanntmachung.

Am 2. September d. J., dem deutschen Nationalfclagte, bleibt die Börse geschlossen.
Leipzig, den 25. August 1880.
Der Börsvorstand.

wie man will, das Selbstbestimmungsrecht der Völker muß unangetastet bleiben; auch die Franzosen haben das Recht, sich diejenige Staatsform zu geben, die ihnen am passendsten erscheint. Wenn sie sich nun die Republik wählen, so haben wir, wenn wir die Sache vom deutsch-nationalen Standpunkte und aus Gründen der Utilität auflassen, nur darnach zu fragen, welche Staatsform in Frankreich uns am besten den Frieden mit diesem Lande verbürgt. Und da muß man sich denn sagen, daß dies diejenige Regierungsform ist, mit welcher die Franzosen selbst am besten auszukommen vermögen. Die Reaction der früheren Dynastien würde in Frankreich nur Verwirrungen herbeiführen oder Bürgerblut fließen machen; Bourbonen, Orleans und Napoleontiden bedürfen kriegerischen Ruhmes, des schillernden Heiligenheimes der Gloire, um den Thron be-

haupten zu können; die Republik bedarf dessen, es sei denn daß ein selbstthätig ehrsüchtiger Präsident seine Amtsgewalt einmal mißbrauche, keineswegs. Sie wird ohne Kriegsthum existiren können und Deutschland wird nicht zu besüchtigen haben, angegriffen zu werden, wenn in Frankreich der innere Frieden wiederhergestellt ist.

Daß dieser Friedenszustand ein sicheres Fundament gefunden hat, auf dem er sich erheben und besiegeln kann, das scheint uns der Ministerpräsident Freycinet, trotz des chauvinistischen Hauches, der seine Reden auszeichnet, neuerdings bewiesen zu haben. Dieser einsichtige und maßvolle Staatsmann bemüht sich allerorten, den schlechten Eindruck zu verwischen, den einige unkluge Tiraden Gambetta's, welche den Frieden zu compromittiren drohten, dießseit und jenseit des Rheines hervorgerufen hatten. Freycinet warnte davor, den Ge-